

FÖRDERUNGSAKTION



Telearbeit! Offensive

Die Förderung für Heimarbeitsplätze

in Kooperation mit der Arbeiterkammer Steiermark

1. Präambel

Immer mehr Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus negativ betroffen. Zur Abfederung dieser Auswirkungen werden sowohl seitens des Bundes als auch seitens des Landes Steiermark umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen bereitgestellt. Die vorliegende Förderungsaktion ist Teil dieses Maßnahmenpaketes.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Telearbeit!Offensive

Aufgrund der aktuellen durch das Corona-Virus bedingten Situation müssen viele Unternehmen auf mobiles Arbeiten umstellen, damit MitarbeiterInnen vorübergehend von zu Hause aus arbeiten können und so der laufende Betrieb in den Unternehmen aufrecht erhalten werden kann. Ziel der Förderungsaktion ist es, Unternehmen bei den dafür erforderlichen Investitionen zu unterstützen und damit gleichzeitig auch einen Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze der betroffenen ArbeitnehmerInnen zu leisten.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen zählen ArbeitgeberInnenbetriebe (inkl. GründerInnen), die als kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einzustufen sind. Für die Einstufung wird die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003) herangezogen.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Förderungsanträge sind grundsätzlich vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle einzureichen. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen. Aufgrund der Ausnahmesituation können aber auch Kosten, die bereits seit 1. März 2020 entstanden sind, berücksichtigt werden.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche eine erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis

zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Förderbare Projekte, Förderungsart und -intensität

Gefördert werden Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Telearbeitsplätzen für über die Geringfügigkeitsgrenze beschäftigte MitarbeiterInnen mit AK-Mitgliedschaft zur Aufrechterhaltung des Betriebes während der Corona-Einschränkungen.

Förderbar sind Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnik für Arbeitsplätze, die sich nicht am Unternehmensstandort befindet. Dazu zählen die notwendige Hard- und Software sowie Lizenzen für den Telearbeitsplatz und die erforderliche unternehmensseitig zu installierende Hard- und Software sowie Lizenzen. Zusätzlich können die erstmaligen Kosten der Inbetriebnahme gefördert werden.

Werden die erforderlichen Investitionen gemietet oder geleast, sind Anzahlungen und die Miet- bzw. Leasingaufwendung für max. 5 Monate – längstens jedoch bis 30.9.2020 förderbar.

Nicht förderbar sind Kosten zur Einrichtung bzw. Erweiterung (wie z.B. Upgrade auf symmetrische Leitungen oder Bandbreitenerhöhung) und zum laufenden Betrieb des Internetzugangs, sonstige laufende Aufwendungen am Telearbeitsplatz (wie z.B.: Telefon, Strom), Büro- und Geschäftsausstattung in Form von Möbeln und Einrichtung am Telearbeitsplatz, Mobiltelefone.

Das Projekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 1.000 Euro aufweisen. Die max. anrechenbaren Kosten betragen 50.000 Euro je Unternehmen und 5.000 Euro je Telearbeitsplatz (Durchschnittsbetrachtung).

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 50%. Zusätzlich ist ein Zuschuss in der Höhe von 30%, finanziert von der Arbeiterkammer Steiermark, möglich.¹ Die max. Förderung beträgt daher 80% der anrechenbaren Kosten und ist betragsmäßig mit max. 40.000 Euro begrenzt.

Ausgeschlossen ist die Förderung der Investitionen für Außendienst-MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen, für die die Telearbeitsplatzinfrastruktur angeschafft wird, sind im Ansuchen namentlich zu nennen. Im Zuge der Abrechnung erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der förderungsvertragskonformen Projektumsetzung.

Hinweis: Bei der arbeitsvertraglichen Regelung der Telearbeitsverhältnisse unterstützt Sie die Arbeiterkammer Steiermark <https://stmk.arbeiterkammer.at/index.html>.

6. Einreichsstelle

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

¹ Die Entscheidung über den von der Arbeiterkammer finanzierten Zuschussteil trifft die Arbeiterkammer Steiermark, die Abwicklung erfolgt über die SFG.

7. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.09.2020.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“² unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

9. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, 8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

² "Ein einziges Unternehmen" bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.